

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr. 15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Juni 2010

GESETZGEBUNG

1. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010

UNTERNEHMER

2. Vorsteuererstattung innerhalb der EU und in Drittstaaten
3. Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen nach Insolvenz
4. Ausgliederung von Geschäftsbereichen – Treuhandmodell anerkannt
5. Versicherungsleistung für gestohlenen Betriebs-Pkw
6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

GMBH

7. EU prüft Sanierungsklausel bei Anteilskauf

PERSONENGESELLSCHAFTEN

8. Personengesellschaften und Doppelbesteuerung

ARBEITGEBER UND -NEHMER

9. Reisekosten (Geschäfts- und Dienstreisen)

IMMOBILIENBESITZER

10. AfA für Gebäude auf fremdem Grund und Boden

PRIVATBEREICH

11. Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich
12. Schenkungsteuer bei Wohnsitz in anderen EU-Staaten

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.06. (14.06. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

0 Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

28.06.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

ALLE STEUERZAHLER

13. Auslaufende Übergangsregelungen im Juni
14. Neue höchstrichterliche Verfahren
15. Verschiedenes - kurz notiert

GESETZGEBUNG 1. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010

Der Referentenentwurf der Bundesregierung enthält zahlreiche Gesetzesänderungen quer durch das Steuerrecht. Hervorzuheben ist u.a. Folgendes:

- **Ausgleichszahlungen** im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** bei Ehescheidungen (ebenso wie bestimmte Versorgungsleistungen) sollen unter bestimmten Voraussetzungen in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum auch als Sonderausgaben abziehbar sein, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- Nachbesserungen bei der **Abgeltungsbesteuerung** und deren banktechnischer Abwicklung.
- **Private Veräußerungsgeschäfte**: Keine Anwendung auf die Veräußerung von privaten Gegenständen „des täglichen Gebrauchs“. Damit soll verhindert werden, Verluste aus derartigen Geschäften geltend machen zu können.

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Ausschluss der Steuerermäßigung, wenn die Arbeiten durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse öffentlich gefördert werden.
- **Außerordentliche Einkünfte:** Für ermäßigt zu versteuernde Einkünfte (z.B. Gewinne aus Betriebsveräußerung) soll mindestens der Eingangssteuersatz gelten.
- Besteuerung von **Transferentschädigungen** für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland ansässigen Verein zu einem im Inland ansässigen Verein.
- Die erbschaftsteuerlichen **Vergünstigungen für Betriebsvermögen** bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen soll eingeschränkt werden. Die Option zur völligen Steuerbefreiung von Betriebsvermögen, die unter verschärften Voraussetzungen möglich ist, hängt u.a. davon ab, dass das Verwaltungsvermögen höchstens 10 % beträgt. Durch eine Neuberechnung dieser Quote bei mehrstufiger Beteiligung werden sich Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben. Eventuell sollte man geplante Übertragungen vorziehen.
- Bei der **Umsatzsteuer** ist unter anderem vorgesehen:
 - Bei **kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, unterhaltenden** oder ähnlichen Leistungen einschließlich der Leistungen der Veranstalter soll der Tätigkeitsort umsatzsteuerlicher Leistungsort nur noch für Leistungen an Nichtunternehmer sein.
 - Leistungsort für **Eintrittsberechtigungen** zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen soll der Ort sein, an dem die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden, wenn Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine ihm gleichgestellte Person ist. (Neuregelung)
 - Für bestimmte Leistungen, die in einem **Drittstaat** erbracht werden, soll der Drittstaat Leistungsort werden, um eine eventuelle Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dies gilt u.a. für Güterbeförderungen, Leistungen im Zusammenhang mit einer solchen (Be-, Entladen u.a.), Begutachtung beweglicher körperlicher Gegenstände, bestimmte Leistungen an Reiseveranstalter.
 - Die **Steuerschuldnerschaft des Kunden**, wenn er Unternehmer ist, soll erweitert werden auf die Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen, ferner auf Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen (insbesondere Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung).
 - Abschaffung des „**Seeling-Modells**“: Bei unternehmerisch und außerunternehmerisch verwendeten Gebäuden soll der Vorsteuerabzug aus Leistungsempfängern im Zusammenhang mit diesem Grundstück ausgeschlossen sein, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke entfällt.

Die Änderungen sollen im Wesentlichen ab dem 1.1.2011 gelten. Die Änderungen bei der Erbschaftsteuer sollen ab Verabschiedung des Gesetzes gelten.

UNTERNEHMER 2. Vorsteuererstattung innerhalb der EU und in Drittstaaten



Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die sie für Leistungen im EU-Ausland entrichtet haben, erstatten lassen, z.B. für Reisekosten (Hotel, Verpflegung), Benzin, Messekosten, Automiete, Seminare, Raummiete und Beratung. Innerhalb der EU gilt für nach dem 31.12.2009 gestellte Anträge ein neues Verfahren. Die Antragsfrist wurde bis zum 30.9. des jeweiligen Folgejahres verlängert. Im Inland ansässige Unternehmer haben ihre Anträge elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Einzelheiten des Verfahrens hat die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Erlass dargestellt.

Bezüglich der Vorsteuererstattung in Staaten, die nicht zur EU gehören (z.B. Schweiz, Norwegen), soweit sie ein Erstattungsverfahren für ausländische Unternehmer vorsehen, bleibt es bei deren innerstaatlichem Recht. Antragstermin ist meist der 30.6. des Folgejahres wie bisher.

Für Unternehmer, die in Drittstaaten ansässig sind, gilt für die Erstattung der deutschen Umsatzsteuer ebenfalls weiterhin der 30.6. des Folgejahres als letzter Termin. Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de).

3. Kein Erlass der Erbschaftsteuer für erworbenes Betriebsvermögen bei Insolvenz

Bei geerbtem Betriebsvermögen erhalten Erben bestimmte Vergünstigungen (altes Recht: Freibetrag, geringerer Wertansatz; neues Recht ab 1.1.2009: Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag), wenn sie den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführen und hierbei bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Wird der Betrieb früher aufgegeben oder veräußert, entfallen die Vergünstigungen zeitanteilig. Dies gilt auch für den Fall der Insolvenz. Ein Erlass der Erbschaftsteuer kommt nicht in Betracht, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Der Erbe muss die Erbschaftsteuer zahlen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die Insolvenz den Wegfall der erbschaftsteuerrechtlichen Vergünstigungen verursacht hat. Auch ein geringfügiges Unterschreiten der Frist rechtfertigt keinen Billigkeitserlass.

4. Ausgliederung von Geschäftsbereichen - Treuhandmodell anerkannt



Oft will man aus organisatorischen Gründen einzelne Geschäftsbereiche verselbständigen und auf eine eigene Gesellschaft übertragen. Die Versteuerung stiller Reserven soll dabei vermieden werden. Nach dem Umwandlungssteuergesetz ist dies nur unter Einschränkungen möglich. So muss es sich bei dem auszulagernden Unternehmensteil um einen Betrieb oder Teilbetrieb handeln. Dies erfordert einen recht

hohen Grad an Selbständigkeit des auszulagernden Teils, die oft nicht gegeben ist.

Als Alternative wurde das sog. Treuhandmodell entwickelt. Die Ausgliederung eines Geschäftsbereichs geschieht danach in der Weise, dass das Unternehmen (z.B. eine X-GmbH) eine GmbH & Co KG gründet. Das Unternehmen beteiligt sich als *Komplementär* an dieser KG, wobei ihm vermögensmäßig fast alle Anteile zustehen. Kommanditistin wird eine weitere GmbH (z.B. A-GmbH) mit nur ganz geringer Beteiligung. Die Kommandit-GmbH (hier: A-GmbH) hält alle ihre Anteile als Treuhänderin der Komplementär-GmbH (hier der X-GmbH). Steuerlich steht das gesamte Gesellschaftsvermögen der Komplementär GmbH (X-GmbH) zu. Bei einer Treuhand ist das Treuhandgut wirtschaftliches Eigentum des Treugebers (hier: der X-GmbH), der Treuhänder (A-GmbH) ist nur formalrechtlich beteiligt.

Bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sind Vermögen und Einkünfte der KG weiterhin der Treugeberin (hier: X-GmbH) zuzurechnen. Nach Meinung der Finanzverwaltung war aber gewerbsteuerlich die KG in diesen Fällen ein selbständiges Unternehmen. Gewinn und Verluste des Betriebs der KG konnten nicht mit Gewinnen und Verlusten aus dem übrigen Unternehmen der Komplementär-GmbH (hier: X-GmbH) verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof hat nun die Auffassung der Finanzverwaltung zurückgewiesen. Der Geschäftsbetrieb der KG ist auch gewerbsteuerlich Teil des Betriebes der Komplementär-GmbH (X-GmbH).

⇒ *Der umgekehrte Weg, bei dem die Komplementär-GmbH vermögensmäßig wenig oder nicht beteiligt ist, die Kommanditistin dagegen ganz oder weitgehend, führt nicht zum gewünschten Effekt.*

5. Versicherungsleistung für einen gestohlenen Betriebs-Pkw

Der betriebliche Pkw eines Rechtsanwalts, der im Oktober 2000 angeschafft worden war, wurde im März 2001 aus dessen Privatgarage entwendet. Der Buchwert des Fahrzeugs belief sich damals auf 113. 147,13 DM. Die Kaskoversicherung erstattete für das Fahrzeug 144. 010,35 DM. Diese Ersatzleistung ist in voller Höhe Betriebseinnahme, da der Verlust in diesem Fall noch betrieblich veranlasst war. Sie ist nicht nach dem Verhältnis zwischen betrieblicher und privater Nutzung in Betriebseinnahmen einerseits und Privateinnahmen andererseits aufzuteilen. Ersatz für den Verlust auf einer Privatfahrt wäre dagegen eine private Einnahme. Die Versicherungsprämien sind insoweit nicht als Betriebsausgabe absetzbar, als Risiken der privaten Nutzung versichert werden. (Bundesfinanzhof)

6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Stehen einem Unternehmer für Privatfahrten **mehrere Betriebs-Pkw** zur Verfügung, ist die sog. 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug anzuwenden, für das kein Fahrtenbuch geführt wird. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer die Fahrzeuge nur selbst nutzen kann, nicht auch Angehörige oder Lebenspartner. (Bundesfinanzhof) ⇒ *Dies entspricht einem ab 2010 geltenden Verwaltungserlass.*

Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an **Schiedsrichter** und ihre Assistenten gehören zu den sog. sonstigen Einkünften, wenn ihr Einsatz ausschließlich auf nationaler Ebene vom Fußballverband bestimmt wird. International eingesetzt erzielen sie aus ihrer gesamten Schiedsrichtertätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. (Bayerisches Landesamt für Steuern)

Die Leistungen eines selbständigen **Orchestermusikers** an sein Orchester können umsatzsteuerbefreit sein. Das Orchester muss über die amtliche Bescheinigung verfügen, dass es die gleichen Aufgaben erfüllt wie ein Orchester einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. (Bundesfinanzhof)

Zur Abgrenzung von **Restaurationsleistungen** (Steuersatz 19 %) und Lieferungen von Nahrungsmitteln (Steuersatz 7 %) sind Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig. Die Finanzverwaltung verbleibt vorerst bei ihrer bisherigen Auffassung. Grundsätzlich liegt eine sonstige Leistung (Steuersatz 19 %) vor, wenn aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers das Dienstleistungselement die Speisenabgabe überwiegt. Näheres bestimmt ein Verwaltungserlass.

GMBH 7. Prüfverfahren der EU-Kommission gegen Sanierungsklausel bei Anteilskauf

Bei Übertragung von mehr als 25 % der Anteile an einer GmbH oder AG innerhalb von 5 Jahren geht ein Verlustvortrag der Gesellschaft anteilig, bei Übertragung von mehr als 50 % der Anteile ganz verloren. Für Übertragungen der Anteile zum Zwecke der Sanierung wurde zunächst befristet eine Ausnahme zugelassen. Diese Ausnahmeregelung ist seit 2009 auf unbegrenzte Zeit verlängert worden. Die EU-Kommission hat der Bundesregierung nun mitgeteilt, ein Prüfungsverfahren gegen die Vorschrift einzuleiten. Nach „vorläufiger Beurteilung“ der EU-Kommission soll es sich bei der Sanierungsklausel um eine nach dem EU-Vertrag verbotene Beihilfe handeln. Damit ist die Vorschrift vorerst nicht mehr anzuwenden.

PERSONENGESELLSCHAFTEN 8. Personengesellschaften und Doppelbesteuerungsabkommen

Deutschland hat mit über 80 anderen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer abgeschlossen. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen oder Privatpersonen mit ihren Einkünften bei Sachverhalten, die beide Staaten berühren, doppelt besteuert werden. Meist stellt der Wohnsitzstaat bestimmte aus dem anderen Staat stammende Einkünfte von seiner Steuer frei oder er rechnet eine in dem anderen Staat erhobene Steuer auf seine Steuer an. Bei Zinsen, Dividenden, Lizenz- und Know-how-Vergütungen wird ferner die Steuer des Quellenstaates meist auf einen bestimmten Prozentsatz der Bruttovergütung beschränkt.

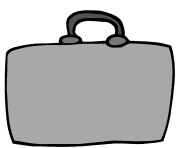
Für Einkünfte aus einer in dem anderen Abkommensstaat gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens ist von deutscher Seite in der Regel die Freistellungsmethode vorgesehen.

Besondere Probleme können für Personengesellschaften entstehen. Aus deutscher Sicht erhalten sie als solche in der Regel die Vergünstigungen des Abkommens nicht. Ihr Einkommen wird ihren Gesellschaftern zugerechnet. Diese erhalten dann die Vergünstigungen des Abkommens, soweit sie persönlich die Voraussetzungen erfüllen. Manche Abkommensstaaten haben hier eine andere Sicht.

Problematisch kann z.B. auch die Behandlung von Lizenzvergütungen oder Zinsen sein, die ausländische Gesellschafter einer Personengesellschaft von dieser erhalten. Nach deutscher Sicht gehören diese als Sondervergütungen zum inländischen Gewinn, der nach Tarif zu versteuern ist und auch der Gewerbesteuer unterliegt, wie bei Vergütungen an im Inland ansässige Gesellschafter. Ausländische Gesellschafter sind oft der Meinung, diese Vergütungen dürften in Deutschland als Lizenzvergütungen oder Zinsen gar nicht oder nur mit einer geringen Abzugssteuer belegt werden (je nach Abkommen).

Diese und zahlreiche weitere Fragen im Zusammenhang mit Personengesellschaften bei Doppelbesteuerungsabkommen behandelt ein ausführlicher neuer Erlass der Finanzverwaltung.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 9. Reisekosten (Geschäfts- und Dienstreisen)



Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, soweit sie durch eine beruflich veranlasste **Auswärtstätigkeit** entstehen.

Hinweis: Nach neuester Rechtsprechung können Kosten einer Reise, die sowohl privat als auch beruflich/betrieblich veranlasst ist, in einen nicht absetzbaren und absetzbaren Anteil aufgeteilt werden. Voraussetzung ist, dass es für die Aufteilung im Einzelfall einen geeigneten

Maßstab gibt, z.B. nach privat und beruflich genutzten Reisetagen. Nutzt ein Arbeitnehmer eine Dienstreise zu einem anschließenden oder vorangehenden Privataufenthalt, sind u.U. nur die privat veranlassten Mehrkosten vom Abzug bzw. von steuerfreier Erstattung ausgeschlossen. Fehlt es an einem Aufteilungsmaßstab, z.B. bei einer Studienreise mit Urlaubscharakter, sind die Reisekosten weiterhin insgesamt nicht absetzbar. Bei der folgenden Darstellung wird unterstellt, dass die gesamte Reise nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist.

Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit (Dienstreise) wird anerkannt, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten tätig ist.

Eine **regelmäßige Arbeitsstätte** ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist, und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Auf die Dauer der Tätigkeit im Betrieb, deren Art und Umfang, kommt es nicht mehr an. Eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb wird angenommen, wenn der Arbeitnehmer eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich an einem Arbeitstag pro Woche im Kalenderjahr (46 mal im Jahr) aufsucht. Es genügt z.B., wenn er dort Aufträge entgegennimmt oder von dort zu seiner Einsatzstelle fährt oder gefahren wird. Für die Fahrten vom Betrieb zur Einsatzstelle gelten die Grundsätze für Dienstreisen (s.o.), die Fahrten von der Wohnung zum Betrieb sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (hier ist nur die Entfernungspauschale absetzbar).

Reisekosten können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in folgender Höhe abgesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden (gilt grundsätzlich entsprechend für Geschäftsreisen von Unternehmern):

Fahrtkosten (Flugkosten) in tatsächlicher Höhe nach Einzelnachweis, bei Nutzung eines *privaten* Personenkraftwagens auch pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer, eines Motorrads oder -rollers 0,13 €, eines Mopeds/Mofas 0,08 €, eines Fahrrades 0,05 €. Für jede aus beruflichen oder betrieblichen Gründen mitgenommene Person sind es zusätzlich 0,02 € (bei einem Pkw) oder 0,01 € (Motorrad/-roller). Außergewöhnliche Kosten, z.B. durch Unfall oder Diebstahl, können daneben absetzbar sein, nicht aber Reparatur von Verschleißteilen.

Unterbringungskosten in nachgewiesener oder ggf. geschätzter Höhe. Enthält der Übernachtungspreis auch die **Verpflegung ohne besonderen Ausweis**, sind für ein Frühstück 20 %, für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 40 % der jeweiligen Verpflegungspauschale für 24 Stunden (Inlands- oder Auslandspauschale) abzuziehen. Weist bei Inlandsreisen das Hotel ab 2010 das Frühstück zusammen mit bestimmten anderen Leistungen als Sammelposten aus, kann der Sammelposten vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden, die Verpflegungspauschale ist dann wie bisher nur um 4,80 € zu kürzen. Bei Auslandsreisen akzeptieren es die Finanzämter oft, wenn der Arbeitnehmer auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass der Übernachtungspreis das Frühstück nicht einschließt. Bei Inlandsdienstreisen darf der Arbeitgeber pauschal 20 € vergüten, wenn die Unterkunft nicht aus dienstlichen Gründen kostenlos oder verbilligt gestellt wurde (ansonsten keine Pauschale möglich). Der Arbeitgeber darf die Übernachtungskosten während einer Auswärtstätigkeit (Dienstreise) für einzelne Tage pauschal, für andere nach Beleg erstatten, was z.B. bei Auslandsreisen von Bedeutung sein kann.

Mehraufwendungen für **Verpflegung** sind nur mit Pauschalen absetzbar, und zwar bei ein- und mehrtägigen Reisen im Inland je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Betrieb am Kalendertag: 24 Stunden: 24 €, mindestens 14 Stunden: 12 €, mindestens 8 Stunden: 6 €.

Eine Reise mit Beginn nach 16.00 Uhr und Rückkehr vor 8.00 Uhr am nächsten Tag ohne Übernachtung gilt als eintägig. Sie wird mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Tag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet. Vom Arbeitgeber während einer Dienstreise gewährte Mahlzeiten (bei Wert von höchstens 40 € incl. MwSt) sind mit dem Sachbezugswert (2,80 € für ein Mittag- oder Abendessen im Jahr 2010) als Lohn anzusetzen (keine Kürzung der Verpflegungspauschale).

Ersetzt der Arbeitgeber mehr als die steuerlichen Pauschalen, darf er den Mehrbetrag bis zur Höhe der Pauschale mit 25 % pauschal versteuern (er zahlt dann insgesamt höchstens das Doppelte der Pauschale).

Für **Auslandsreisen** sind Verpflegung und Übernachtung länderweise pauschaliert. Maßgebend ist das vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreichte Land, bei eintägigen Reisen der letzte ausländische Tätigkeitsort. Die Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen je Land veröffentlicht die Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit. Übernachtungskosten können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur noch nach **Einzelnachweis** geltend gemacht werden; die **Pauschalen** sind nur bei Erstattung durch den Arbeitgeber zulässig.

Nebenkosten in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe, z.B. Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, berufliche Telefonate, Porto, Garage, Parkplatz sowie für Straßenbahn oder Kraftwagen am Reiseort, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für Reisegepäckversicherung sowie der Verlust mitgeführter Gegenstände (nicht aber der Verlust einer Geldbörse).

Dreimonatsfrist: Nach drei Monaten Tätigkeit an der gleichen Einsatzstelle fallen die Verpflegungspauschalen weg. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an höchstens zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird. Für Fahrt- und Unterkunftskosten gilt die Dreimonatsfrist nicht mehr; diese sind nun auch bei längerer Tätigkeit an der gleichen Einsatzstelle absetzbar (erstattbar), wenn noch von einer vorübergehenden auswärtigen Tätigkeit auszugehen ist.

Bei Arbeitnehmern, die typischerweise nur an **ständig wechselnden Einsatzstellen** tätig sind, werden schon die Fahrten von der Wohnung zu den Einsätzen als Auswärtstätigkeit (Dienstreise) anerkannt. Anders ist es, wenn der Arbeitnehmer zuvor regelmäßig eine Einrichtung des Arbeitgebers aufsucht (s.o.).

IMMOBILIENBESITZER 10. Gebäude auf fremdem Grund und Boden - Art der Abschreibung

Wer ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden auf eigene Kosten errichtet, das er betrieblich oder zur Vermietung nutzt, kann die Abschreibung auf das Gebäude steuerlich absetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er steuerlich als wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes anzusehen ist. Daher ist z.B. nicht entscheidend, ob er kraft Gesetzes oder aufgrund der Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Wertersatz hat, wenn er das Grundstück mit oder ohne das Gebäude zurückgeben muss. Es ist ferner ohne Bedeutung, ob er das Grundstück auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages nutzen kann oder aufgrund einer unentgeltlichen Überlassung, z.B. das Grundstück des Ehegatten oder eines Angehörigen. Wichtig ist nur, ob er die Kosten für die Errichtung des Gebäudes getragen hat. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil klargestellt.

Die Abschreibung richtet sich nach der für Gebäude. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gebäudes, die sich in der Regel aus dem Gesetz ergibt. Auf die Dauer eines eventuellen Miet- oder Pachtvertrages über das Grundstück kommt es nicht an.

PRIVATBEREICH 11. Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich



Nach einer Ehescheidung kommt es in der Regel zu einem Versorgungsausgleich zwischen den Ehegatten über die Verteilung der während der Ehe erworbenen Rentenrechte, z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen Altersversorgung. Entsprechendes gilt nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Finanzverwaltung erläutert in ein einem neuen ausführlichen Schreiben, wie sich der Ausgleich steuerlich auswirkt. Beim Geber können die Zahlungen Sonderausgaben sein, beim Empfänger sonstige Einkünfte. Dies setzt u.a. voraus, dass die Zahlungen beim Geber aus steuerpflichtigen Einnahmen geleistet werden.

12. Schenkungsteuer bei Wohnsitz in anderen EU-Mitgliedstaaten

Ist bei einer Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte ein Inländer im Sinne des Schenkungsteuergesetzes, unterliegt nur im Inland belegenes Vermögen der Schenkungsteuer, z.B. Grundbesitz. In diesen Fällen wird nur ein Freibetrag von 2.000 € gewährt, auch wenn es sich z.B. um eine Übertragung von Eltern auf ein Kind handelt, für die ein Freibetrag von 400.000 € zum Ansatz käme, wenn mindestens einer der Beteiligten einen Wohnsitz im Inland gehabt hätte.

Der Europäische Gerichtshof hat darin einen Verstoß gegen das Gebot der Niederlassungsfreiheit nach dem EU-Vertrag gesehen. Es ist daher der Freibetrag anzuwenden, der anzuwenden wäre, wenn mindestens einer der Beteiligten einen Wohnsitz im Inland gehabt hätte.

ALLE STEUERZAHLER 13. Auslaufende Übergangsregelungen im Juni

Guthabenzinsen aus **Bausparverträgen**, die mit sog. Auffüllkrediten bzw. Vorfinanzierungsdarlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie eingesetzt werden, unterliegen bei Vertragsabschluss bis 30.6. nicht der Abgeltungsteuer.

Sog. vermögensverwaltende **Lebensversicherungsverträge** können ggf. noch vor dem 1.7.2010 in steuerlich günstigere „reguläre“ Lebensversicherungen umgewandelt werden.

Land- und Forstwirte: Für die Zurechnung von **Hofläden** u.ä. zur Landwirtschaft oder Gewerbe sind ggf. für nach dem 30.6.2010 beginnende Wirtschaftsjahre neue Grundsätze zu beachten.

14. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Beträgt die Mindestlaufzeit eines **Ergebnisabführungsvertrags** zur Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft fünf Jahre, weshalb die Laufzeit sechs Wirtschaftsjahre betragen muss, wenn ein Rumpfwirtschaftsjahr dabei ist?
- Ist das Recht der **Umsatzsteuerung auf vereinnahmte Entgelte** statt vereinbarter Entgelte auch umsatzsteuerlichen Unternehmen zu gewähren, die nicht buchführungspflichtig sind?
- Gehört die einmalige **Zahlung an den Grundstücksnachbarn** für seine übernommene Verpflichtung, einen Teil seines Grundstücks als Zufahrt zeitlich unbegrenzt nutzen zu dürfen, zu den nicht absetzbaren Anschaffungskosten des Grund und Bodens?
- Ist die Grunderwerbsteuerpflicht für **freiwillige Baulandumlegungen** im Gegensatz zu der steuerbefreiten amtlichen Umlegung verfassungsgemäß?

15. Verschiedenes - kurz notiert

- Ein Erbe hat keinen Anspruch gegen das Finanzamt, ihm Kopien der Anzeigen von Kreditinstituten über Kontenbestände des Erblassers auszuhändigen, die er braucht, um Ansprüche gegen Miterben geltend zu machen. (Bundesfinanzhof)
- Arbeitnehmer haben weder einen Anspruch auf eine zusätzliche Zigarettenpause, noch auf einen Raucherraum; eine Raucherpause ist demnach keine zulässige Arbeitsunterbrechung. (Oberverwaltungsgericht Münster)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.